

Erfüllung der Obligation

IMPRESSUM
Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler

HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.
FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Giovanni Dazio
HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet
FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs
HS 18 MLaw Olivia Wipf, MLaw Corina Moschen, MLaw Fleur Baumgartner
FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Corina Moschen
HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf
FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes, RA MLaw Luca Angstmann
FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw Merens Cahannes LL.M., MLaw Melanie Gottini
HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock
FS 15 MLaw Felix Buff, RA M.A. HSG Kaspar Projer, RA lic. iur. Olivier Baum
HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Martin Monsch
FS 14 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Felix Buff, MLaw Barbora Castell, RA M.A. HSG Yves Mauchle
HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Martin Monsch
HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch, lic. iur. Matthias Trautmann
HS 11 lic. iur. Benedict Burg, RA lic. iur. oec. Jan H. Hoffmann, lic. iur. Matthias Trautmann

1. Richtige Erfüllung	5
1.1. Person des Leistenden	6
1.2. Person des Leistungsempfängers	6
1.3. Ort der Erfüllung	6
1.4. Zeit der Erfüllung	7
1.5. Gegenstand der Erfüllung	7
1.5.1. Gattungsschulden	7
1.5.2. Wahlobligation	8
1.5.3. Alternativermächtigung	8
1.5.4. Hingabe an Erfüllung statt	9
1.5.5. Hingabe erfüllungshalber	9
2. Geldschulden	9
2.1. Schulden in Schweizer Franken	10
2.2. Fremdwährungsschulden	10
2.3. Anrechnung bei mehreren Forderungen	11
2.4. Verzinsungspflicht	11
2.5. Teilzahlungen	12
3. Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung	12
3.1. Voraussetzungen	13
3.1.1. Fälligkeit	13
3.1.2. Keine Vorleistungspflicht	13
3.1.3. Leistungsangebot	14
3.1.4. Funktioneller Zusammenhang	14
3.2. Prozessuales	15
3.3. Beispiele	15
4. Leistungsfähigkeit der Gegenpartei	15
5. Mitwirkungshandlungen des Gläubigers	16
5.1. Mitwirkungsformen	16
6. Gläubigerverzug	17

6.1. Rechtsfolgen	18
7. Übungsfälle	19

HS 10 RA lic. iur. Lukas Beeler, lic. iur. Benjamin Büchler,
HS 09 RA lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Thomas Steininger,
HS 08 lic. iur. Irène Schilter, lic. iur. Martina Isler,
HS 07 lic. iur. Andrea Galliker,
SS 07 RA in lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin, lic. iur. Matthias
Hirsche,
SS 06 lic. iur. Paul Felix Wegmann, lic. iur. Sarah Dobler, lic.
SS 05 lic. iur. Sarah Dobler,
SS 04 lic. iur. Karin
Eugster

Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum
Obligationenrecht Allgemeiner Teil; <http://www.rechteck.uzh.ch/>[...]; besucht am
27.10.2021.

Begriff

Erfüllung bedeutet die Befriedigung des Gläubigers durch den Schuldner durch Erbringung der geschuldeten Leistung.

Die richtige, d.h. vertragskonforme, Erfüllung bewirkt das Erlöschen der Obligation (Art. 114 OR).

Die Erfüllungsregeln ergeben sich aus Vertrag und aus dispositiven Gesetzesbestimmungen; primär aus dem Besonderen Teil, sekundär aus dem Allgemeinen Teil (Art. 68 ff. OR).

1. Richtige Erfüllung

Voraussetzungen

Die Erfüllungswirkungen treten (nur) ein, wenn richtig erfüllt wird. Richtig ist die Erfüllung, wenn die Leistung insbesondere in den folgenden Punkten dem Vereinbarten entspricht:

- Person des Leistenden
 - Person des Leistungsempfängers
 - Erfüllungsort
 - Erfüllungszeitpunkt
 - Erfüllungsgegenstand
-

1.1. Person des Leistenden

Keine persönliche Leistungspflicht

Grundsätzlich besteht keine Pflicht zur persönlichen Leistung (Art. 68 OR).

Ausnahme: Bei der Leistungserbringung kommt es auf die Persönlichkeit des Schuldners an (Bsp: Art. 398 Abs. 3 OR, Art. 319 OR, Art. 321e Abs. 2 OR).

Beispiel: Anwalt, Arzt, Spitzenkoch, nicht aber Verkäufer von Heizöl; vgl. auch Art. 364 Abs. 2 OR für den Werkvertrag.

Gegenteilige Abmachungen sind zulässig: z.B. Erlaubnis an RAin / RA, Anwaltsleistungen durch Associates erbringen zu lassen; Pflicht zum Beizug von Experten etwa für die Bewertung eines Unternehmens (Art. 398 Abs. 3 OR).

Für die Zahlung von Geld besteht generell keine persönliche Erfüllungspflicht.

1.2. Person des Leistungsempfängers

Grundsatz

Grundsätzlich befreit nur die Leistung an den Gläubiger.

Wichtigste Ausnahme: Anweisung nach Art. 466 ff. OR, Art. 468 Abs. 2 OR.

Anmerkung: Beim Vertrag zugunsten Dritter ist von Anfang an die Leistung an Dritte(n) geschuldet (Art. 112 OR).

1.3. Ort der Erfüllung

Erfüllungsort

Der Erfüllungsort wird grundsätzlich durch Vertrag bestimmt (Art. 74 Abs. 1 OR).

Dispositiv: Art. 74 Abs. 2 OR.

1.4. Zeit der Erfüllung

Fälligkeit

Fälligkeit beschreibt den Zeitpunkt, ab dem der Gläubiger die Leistung einfordern und bei Nichtleistung einklagen kann (Art. 75 ff. OR).
Vor Fälligkeit kann der Schuldnerverzug nach Art. 102 ff. OR nicht eintreten.
Mit Eintritt der Fälligkeit beginnen häufig Verjährungsfristen zu laufen (Art. 130 Abs. 1 OR).

Erfüllbarkeit

Erfüllbarkeit beschreibt den Zeitpunkt, ab dem der Schuldner die Leistung erbringen darf (Art. 75 OR, Art. 81 OR).
Die Erfüllbarkeit ist vor allem dann wichtig, wenn der Gläubiger die Leistung erst aufgrund gewisser Vorbereitungshandlungen entgegennehmen kann.
Die Zeitbestimmung kann frei vorgenommen werden.
Art. 76 OR gibt immerhin gewisse Auslegungsregeln.

1.5. Gegenstand der Erfüllung

Grundsatz

Der Leistungsgegenstand bestimmt sich aus Vertrag.

Zur richtigen Erfüllung gehört auch die Erfüllung der vertraglichen Nebenpflichten, wie z.B. Schutzpflichten.

1.5.1. Gattungsschulden

Individualisierung

Bei der Gattungsschuld ist die geschuldete Sache nicht individuell, sondern lediglich nach Art und Zahl bestimmt.

Die Individualisierung erfolgt durch den Schuldner mit der Einschränkung, dass er mindestens mittlere Qualität liefern muss (Art. 71 OR). Dies gibt dem Schuldner, der sich seinerseits eindecken muss, etwas Spielraum je nach Verfügbarkeit der Lieferungen.

1.5.2. Wahlobligation

Begriff

Es sind mehrere Leistungen alternativ geschuldet (Art. 72 OR).

Beispiel:

- Optionen, bei den Schuldner wahlweise Aktien (gegen den Ausübungspreis) liefern oder die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Aktienkurs zahlen kann (Cash or Title)
- Recht, eine Ware zu liefern oder sich durch Leistung eines bestimmten Betrags zu befreien.

Das Wahlrecht liegt dispositiv beim Schuldner. Übt er es nicht aus, so gerät er in Verzug. Der Gläubiger muss grundsätzlich bis zuletzt beide Leistungen akzeptieren.

Immerhin soll es ihm erlaubt sein, bloss eine der Leistungen einzuklagen, dies insbesondere wegen der rein praktischen Probleme, die sich aus der unterschiedlichen Vollstreckung ergeben können. Der Schuldner kann aber auch dann immer noch die andere Leistung erbringen.

Ist die eine Leistung nicht mehr möglich, so erfolgt grundsätzlich eine Konzentration auf die noch mögliche Leistung, es sei denn, der Gläubiger hätte den Untergang der Sache zu vertreten.

1.5.3. Alternativermächtigung

Begriff

Geschuldet ist im (Gegensatz zur Wahlobligation) nur eine Leistung. Der Gläubiger ermächtigt den Schuldner allerdings, alternativ eine andere Leistung zu erbringen. Praktisch relevant ist vor allem der Fall der nachträglichen Alternativermächtigung: Weil eine Kaufsache zur Zeit nicht in der vertraglich spezifizierten Qualität lieferbar ist, ermächtigt der Gläubiger den Schuldner, eine andere Sache zu liefern (allenfalls auch gegen Anpassung des Preises oder der Menge).

Beispiel: Baumwolle anderer Provenienz aber gleicher Qualität

1.5.4. Hingabe an Erfüllungs statt

Datio in solutum

An die Stelle der vereinbarten Leistung tritt eine ganz andere Leistung, wobei die ursprüngliche Forderung erlischt.

Beispiel: Zimmermann schuldet einer Sägerei noch Geld für eine Holzlieferung. Er vereinbart mit dem Inhaber der Sägerei, dass er, statt das Holz zu bezahlen, den Dachstuhl der Sägerei repariert.

1.5.5. Hingabe erfüllungshalber

Datio solvendi causa

Der Gläubiger hat das erfüllungshalber Geleistete zu verwerten und auf seine Forderung anzurechnen.

Beispiel: A schuldet dem Juwelier B die Rückzahlung eines Darlehens. Statt die Schuld zu bezahlen, vereinbart er mit B, diesem einen Diamantring zu übergeben; B soll den Ring bestmöglich verkaufen und anschliessend mit A abrechnen. Erzielt er mehr, als den Darlehensbetrag, hat er die Differenz herauszugeben. Erzielt er weniger, bleibt ein Teil der Darlehensschuld bestehen.

Hingabe erfüllungshalber kommt in der Praxis häufig vor. Insbesondere ist die Zahlung mit elektronischen Zahlungsmitteln wie Kredit- oder Debitkarten eine Hingabe erfüllungshalber.

2. Geldschulden

Begriff

Leistungsgegenstand ist die Verpflichtung zu einer Geldleistung. Gesetzliche Regelung in Art. 84 OR - Art. 90 OR.

2.1. Schulden in Schweizer Franken

Grundsatz

Schulden in Schweizer Franken müssen in CHF geleistet werden (Art. 84 Abs. 1 OR).

Im Gegenzug hat der Gläubiger die Obliegenheit, die Leistung in CHF anzunehmen.

Grenze: Der Gläubiger muss nicht mehr als 100 Umlaufmünzen annehmen (Art. 3 WZG).

2.2. Fremdwährungsschulden

Alternativermächtigung

Fremdwährungsschulden können immer auch in Landeswährung bezahlt werden, es sei denn, das Gegenteil sei vereinbart (Effektivklausel).

Unter einer Effektivklausel versteht man eine Abrede zwischen Schuldner und Gläubiger, wonach eine auf ausländische Währung lautende Geldschuld auch "effektiv" in dieser Währung zu bezahlen ist (Art. 84 Abs. 2 OR).

Umrechnung gemäss Art. 84 Abs. 2 OR auf den Zeitpunkt des Verfalls. Dies gibt dem Schuldner ein gewisses Potential für Arbitrage: Sinkt der Wechselkurs der ausländischen Währung nach Eintritt der Fälligkeit, so leistet er in ausländischer Währung, steigt der Kurs so leistet er in CHF. Der Gläubiger kann sein Interessen schützen, in dem er den Schuldner in Verzug setzt. Danach haftet der Schuldner für den Kursschaden aus verspäteter Erfüllung.

Anders als beim Inkrafttreten des Obligationenrechts sind Überweisungen in Fremdwährungen und Fremdwährungskonti im kommerziellen Umfeld heute leicht zugänglich und weit verbreitet. Für den Geschäftsverkehr scheint die dispositive Alternativermächtigung zur Leistung in Landeswährung deshalb überholt. Statt dessen dürfte von einer impliziten Effektivklausel auszugehen sein. Dies gilt insbesondere für Schulden in Euro, USD und GBP.

2.3. Anrechnung bei mehreren Forderungen

Tatbestand

Der Schuldner hat bei einem Gläubiger mehrere Schulden aus gleichen oder verschiedenartigen Rechtsgründen.

- Schuldner ist berechtigt zu erklären, welche Schuld er tilgt (Art. 86 Abs. 1 OR).
- Fehlt eine Erklärung, gilt diejenige Schuld als beglichen, die der Gläubiger in seiner Quittung bezeichnet (Art. 86 Abs. 2 OR).
- Ansonsten gilt Art. 87 OR.

Unter mehreren fälligen Forderungen soll die Zahlung auf die Schuld angerechnet werden, mit deren Durchsetzung der Gläubiger am weitesten fortgeschritten ist.

Hat noch der Gläubiger noch keine Betreibung eingeleitet, wird die Zahlung auf die zuerst fällig gewordene Forderung, bei gleichzeitiger Fälligkeit proportional angerechnet.

Ist keine der Forderungen fällig, ist die Leistung auf die Schuld anzurechnen, die dem Gläubiger die geringste Sicherheit bietet.

Relevant ist die Frage der Anrechnung, weil sich die Verzugsfolgen nach Art. 102 ff. OR und insbesondere das Rücktrittsrecht bei Verzug im vollkommen zweiseitigen Vertrag nach Art. 107 OR für jede einzelne Forderung getrennt bestimmen .

2.4. Verzinsungspflicht

Grundsatz

Zins ist nur geschuldet, wenn dies vertraglich vereinbart ist oder sich aus Gesetz ergibt. Das Gesetz sieht eine Verzinsung insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- Entwehrung: Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 OR
- Wandelung: Art. 197 ff. OR, Art. 205 OR, Art. 208 Abs. 2 OR
- Rechenschaftsablage: Art. 400 Abs. 2 OR

Mit Verzugeintritt wird jede Forderung auf Geldleistung verzinslich (Art. 105 OR).

Zinssatz

Wurde kein Zinsfuß vereinbart, gilt die gesetzliche Höhe von 5% p.a. (Art. 73 Abs. 1 OR).

Starre Regel. Zinsumfeld und Kreditwürdigkeit des Schuldners werden nicht berücksichtigt.

2.5. Teilzahlungen

Der Gläubiger braucht keine Teilzahlungen entgegenzunehmen (Art. 69 OR).
Der Gläubiger soll die Wahl haben, ob er ein Abstottern der Schuld in Kauf nehmen oder von den anderen Durchsetzungsinstrumenten Gebrauch machen will.

3. Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung

Regel

Nach Art. 82 OR schulden die Parteien Erfüllung Zug um Zug: Die Parteien können von der Gegenseite nur dann Erfüllung verlangen, wenn sie ihrerseits bereits erfüllt haben oder die Erfüllung anbieten.

Hat eine Partei weder erfüllt, noch die Erfüllung angeboten, steht der Gegenpartei die Einwendung des noch nicht erfüllten Vertrags zu, die *exceptio non adimpleti contractus* (genauer: Einrede der nichterfüllten Gegenleistung, vgl. hinten "Funktioneller Zusammenhang").

Art. 82 OR gibt den Parteien eine Instrument zur Durchsetzung ihrer Ansprüche in die Hand: Soweit zwei Verpflichtungen im Sinn eines Austauschverhältnisses miteinander verknüpft sind, können die Parteien reziproke Erfüllung verlangen.

3.1. Voraussetzungen

Gegenüber dem Erfüllungsanspruch der Gläubigerin kann die Schuldnerin unter folgenden Voraussetzungen die Einrede der nicht erbrachten Gegenleistung vorbringen (vgl. Art. 82 OR):

- Leistung und Gegenleistung sind fällig.
- Die Schuldnerin ist nicht vorleistungspflichtig.
- Die Gläubigerin hat ihre Leistung weder erbracht noch angeboten.
- Leistung und Gegenleistung stehen in einem funktionellem Zusammenhang

3.1.1. Fälligkeit

Geltendgemachte Forderung und Gegenforderung sind fällig:

- Ist die geltendgemachte Forderung noch nicht fällig, steht dem Schuldner die Einrede der fehlenden Fälligkeit zu. Eine Berufung auf Art. 82 OR erübrigt sich.
- Ist die Gegenforderung des Schuldner noch nicht fällig, muss sich der Gläubiger der geltendgemachten Forderung Art. 82 OR nicht entgegenhalten lassen, vgl. dazu sogleich: Vorleistungspflicht.

Die aufschiebende Einrede von Art. 82 OR wird mit anderen Worten gerade dann relevant, wenn die gegenseitigen Forderungen im Übrigen durchgesetzt werden könnten.

Die Voraussetzung der Fälligkeit wirft Probleme auf im Zusammenhang mit Leistungen aus verschiedenen Zeitperioden bei Dauerschuldverhältnissen.

Beispiel Arbeitsvertrag: Der Arbeitnehmer verweigert im März die Arbeitsleistung, nachdem der Arbeitgeber im Februar keinen Lohn bezahlt hat..

Richtigerweise darf hier Art. 82 OR auch über verschiedene Perioden hinweg angewandt werden. (21)

3.1.2. Keine Vorleistungspflicht

Art. 82 OR setzt voraus, dass man dem Anspruch auf Erfüllung den eigenen fälligen Anspruch auf Erfüllung der Gegenleistung entgegenhalten kann.

Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die eine Partei vorleistungspflichtig ist, wie etwa beim Kreditkauf oder umgekehrt beim Kauf mit Anzahlung.

Immerhin soll Art. 82 OR auch hier angerufen werden können, wenn bereits feststeht, dass die Gegenleistung nicht erbracht werden wird, etwa weil bei einem Kauf mit Anzahlung der Kaufgegenstand ein zweites Mal verkauft wurde.

Eine Vorleistungspflicht kann "beständig" oder "nicht beständig" sein:

- Beständig ist die Vorleistungspflicht wenn die Gegenleistung in einem festgelegten

Zeitabstand nach der Erfüllung der Vorleistung fällig wird. Beispiel: Kaufpreis zahlbar innert 30 Tagen nach Lieferung der Sache. Die Vorleistung wird hier in jedem Fall vor der Gegenleistung fällig. Art. 82 OR kann nicht anwendbar werden.

- Nicht beständige ist die Vorleistungspflicht, wenn unterschiedliche Fälligkeitstermine vereinbart wurden. Vorleistung und Gegenleistung werden unabhängig von einander fällig. Wird die zeitlich zuerst fällig werdende Leistung verspätet erfüllt, stehen sich ab dem Eintritt der Fälligkeit der Gegenleistung beide Forderungen fällig gegen. Beide Seiten können sich in der Folge auf Art. 82 OR berufen.

3.1.3. Leistungsangebot

Wer die Leistung der Gegenseite verlangen will, muss seine eigene Leistung angeboten haben.

Grundsätzlich wird ein physisches Leistungsangebot verlangt, eine Realoblation:

- Käufer muss mit dem Geld zum Verkäufer.
- Verkäufer hat Ware bereitzustellen und den Käufer zur Abholung aufzufordern.

Ausnahmsweise genügt das verbale Leistungsangebot (Verbaloblation). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- die Leistung erst erbracht werden kann, wenn der Gläubiger gewisse Obliegenheiten erfüllt (z.B. den Abruf der Ware).
- es sich um Holschulden handelt oder eine Annahmeverweigerung vorausging.

3.1.4. Funktioneller Zusammenhang

Nach seinem Wortlaut setzt Art. 82 OR einen zweiseitigen Vertrag voraus, wobei die betreffenden Leistungen im Austauschverhältnis stehen müssen.
Beispiel: Kaufgegenstand und Preis beim Kaufvertrag, Art. 184 ff. OR.

Lehre und Rechtsprechung lassen die Einrede darüberhinaus schon dann zu, wenn Leistung und Gegenleistung in einem funktionellen Zusammenhang stehen.

Beispiel:

- Auftrag zum Kauf eines Bildes im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Beauftragter schießt Geld vor und erhält das Bild. Nach Art. 400 OR ist er betreffend des Bildes herausgabepflichtig. Umgekehrt schuldet der Auftraggeber nach Art. 402 OR Verwendungersatz. Diese beiden Verpflichtungen stehen in einem funktionellen Zusammenhang, auch wenn das auftragsrechtliche Synallagma wenn überhaupt zwischen Tätigwerden des Beauftragten und Honorar besteht.
 - Alleinvertriebsvertrag: Exklusivität / Marktbearbeitung, Kauf / Zahlung, nicht aber Exklusivität / Zahlung.
-

3.2. Prozessuales

Erhebt der Schuldner einer fälligen Forderung im Prozess berechtigterweise die Einrede des nichterfüllten Vertrags, verurteilt ihn das Gericht zur Leistung Zug um Zug.

Nach ständiger Rechtsprechung führt die Einrede nach Art. 82 OR mit anderen Worten nicht zur Abweisung der Klage.

Dies stellt eine Ausnahme vom allgemeinen prozessrechtlichen Grundsatz dar, wonach das Gericht beim Entscheid auf die Rechtslage im Urteilszeitpunkt abstellt. Steht der Durchsetzung einer Forderung eine Einrede entgegen, führt dies im Normalfall zu Klageabweisung. Beispiel wäre die Einrede der fehlenden Fälligkeit. Prozessual nimmt die Einrede nach Art. 82 OR somit eine Sonderstellung ein.

3.3. Beispiele

- BGE 111 II 463
- BGE 127 III 199

4. Leistungsfähigkeit der Gegenpartei

Tatbestand

Bei nachträglicher Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei im zweiseitigen Vertrag, kann die Gegenpartei Sicherstellung verlangen (Art. 83 Abs. 1 OR).
Bis zur Sicherstellung hat sie das Recht, die eigene Leistung trotz Fälligkeit zu verweigern.

Rücktrittsrecht

Wird die Gegenleistung nicht innert angemessener Frist sichergestellt, ist die Partei zum Vertragsrücktritt berechtigt (Art. 83 Abs. 2 OR).
Angemessenheit der Frist berechnet sich analog zu Art. 107 Abs. 1 OR.

Rücktrittsrecht wird insbesondere dann relevant sein, wenn die Gegenpartei vorleistungspflichtig ist.

Im Gegensatz zu Art. 82 OR schützt Art. 83 Abs. 2 OR die vorleistungspflichtige Partei.

Art. 83 Abs. 2 kann auch angerufen werden, wenn zukünftige Leistungen Zug um Zug zu erbringen sind. Es besteht ein Interesse an der raschen Klärung der Sachlage.
Gefährdung der Zahlungsfähigkeit: Zumindest Einstellung der Zahlungen.

5. Mitwirkungshandlungen des Gläubigers

Obliegenheiten

Mitwirkungshandlungen sind generell Obliegenheiten. Ihre Erbringung kann nicht erzwungen werden.

Hingegen hat der Gläubiger, der sie nicht erbringt, mit Rechtsnachteilen zu rechnen, insbesondere indem ihm im Fall des Austauschverhältnisses die Einrede von Art. 82 OR abgeschnitten werden kann.

Wer Mitwirkungshandlungen nicht erbringt, kann der Gegenseite nicht vorwerfen, sie hätte die Leistung nicht ordnungsgemäss erbracht.

5.1. Mitwirkungsformen

Vorbereitungshandlungen

Handlungen des Gläubigers, die der Erfüllungshandlung des Schuldners vorangehen müssen (Art. 91 OR).

Beispiel:

- Errichtung eines Neubaus, in den der Plattenleger den Boden verlegen soll.
- Abruf der Ware bei einem Sukzessivlieferungsvertrag.

Mitwirkung bei der Erfüllung

Unmittelbare Mithilfe bei der Erfüllung.

Beispiel:

- Entgegennahme der Ware.
- Aufschliessen des Lagerhauses, etc.

Begleithandlungen

Handlungen des Gläubigers anlässlich der Leistung des Schuldners. Ihr Ausbleiben verunmöglicht die Erfüllung durch den Schuldner aber nicht.

Beispiele:

- Quittierung nach Art. 88 OR.
- Abfassung eines Protokolls bei der Abnahme einer Fertigungsstrasse.

6. Gläubigerverzug

Begriff

Unterlässt der Gläubiger die bei der Leistungserfüllung durch den Schuldner gebotenen Mitwirkungshandlungen, kommt er in Gläubigerverzug (Art. 91 OR).

Der Gläubigerverzug ist technisch gesehen kein eigentlicher Verzug, da es sich um die Nichtbeachtung blosser Obliegenheiten handelt und nicht um eine Nichterfüllung einer Verpflichtung.

Die Konsequenzen sind denn auch nicht am Ziel ausgerichtet, die Einhaltung der Obliegenheiten durchzusetzen, sondern darauf, den Schuldner vor negativen Folgen zu bewahren, die ihm aus der Annahmeverweigerung entstehen könnten.

6.1. Rechtsfolgen

Ausschluss des Schuldnerverzugs

Der Annahmeverzug schliesst den Schuldnerverzug nach Art. 102 ff. OR aus. Wer die Leistung nicht annimmt, kann nicht geltend machen, der Schuldner sei mit genau dieser Leistung im Verzug.

Keine Einrede nach Art. 82 OR

Annahmeverzug impliziert, dass der Schuldner seine Leistung im Sinn von Art. 82 OR ordnungsgemäss angeboten hat. Die Partei, die im Annahmeverzug ist, verliert damit die Einrede des nicht erfüllten Vertrags. Sie hat ihrerseits ihre Leistung zu erbringen (soweit diese bereits fällig ist).

In vielen Konstellationen ist der Annahmeverzug für den Schuldner wenig bedeutsam, kann er seine Gegenforderung doch ohne weiteres durchsetzen.

Haftungsübergang

Der Annahmeverzug führt analog zu Art. 103 OR zum Übergang der Haftung für Zufall, soweit diese noch beim Schuldner lag.

Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf

Bei Sachleistungen kann eine Hinterlegung nach Art. 92 OR auf Gefahr und Kosten des Gläubigers erfolgen.

Die Hinterlegung hat befreiende Wirkung. Der Ort ist durch den Richter zu bestimmen. Die Hinterlegung kann bis zur Annahme der Sache durch den Gläubiger durch Rücknahme beendet werden. Dies hat das Wiederaufleben der Forderung zur Folge.

Bei verderblichen Waren besteht nach vorgängiger Androhung und mit Bewilligung des Richters ein Recht auf Verkauf (Art. 93 OR).

Es handelt sich grundsätzlich um ein Recht, nicht um eine Pflicht. Immerhin kann sich aus Treu und Glauben eine Pflicht ergeben. Der Erlös ist zu hinterlegen.

Rücktritt

Bei anderen Leistungen als Sach- oder Geldleistungen besteht ein Rücktrittsrecht (Art. 95 OR).

7. Übungsfälle

Übungsfälle

Übungsfälle zum Thema Gläubigerverzug:

- IK OR AT, FS 2012, Fall 7

Übungsfälle zum Thema Art. 82 OR:

- IK OR AT, FS 2017, Fall 1
 - IK OR AT, FS 2014, Fall 1
 - Sachverhalt
 - Lösungsbeispiel
-